

Kurztitel

INVEKOS-GIS-V 2009

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 338/2009 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 330/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

20.10.2009

Außerkräftretensdatum

12.10.2011

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 15.

Gilt weiterhin für Beihilfeanträge, die für die Kalenderjahre 2010 und 2011 gestellt wurden.

Text**Verwendung**

§ 10. (1) Die digitalen Daten der Hofkarte dienen dem Antragsteller und der Zahlstelle als Grundlage bei der Ermittlung von Lage und Ausmaß beihilferelevanter Flächen.

(2) Die digitalen Daten der Hofkarte sind von der Zahlstelle für die Verwaltungskontrolle und für Vor-Ort-Kontrolle heranzuziehen.

(3) Die Orthophotodaten dienen jedenfalls als Hilfsmittel.